

Thema	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Übungsserie II
Dokumentart	Lösungen
Theorie im Buch "Integrale Betriebswirtschaftslehre"	Teil: A Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre: Übungsserie II

Aufgabe 1: Grundbegriffe

1.1

Erklären Sie, weshalb nicht jedes „Bedürfnis“ zu einem „Bedarf“ führt.

„Bedürfnisse“ sind unerfüllte Wünsche. Damit ein „Bedarf“ entsteht, müssen zusätzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Beispielsweise genügend Geld, um das Gut zu erwerben oder genügend Zeit, um es zu nutzen.

1.2

Sie benötigen einen neuen Pass und lassen sich bei der Gemeindeverwaltung beraten. Kreuzen Sie an, um welche Arten von Wirtschaftsgütern es sich dabei handelt.

	Immaterielles Gut	Investitionsgut	Konsumgut	Gebrauchsgut	Verbrauchsgut
Beratung auf der Gemeindeverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maschine , die den Pass herstellt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lizenz/Bewilligung der Unternehmung, einen Pass herzustellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Fahrzeug der Post liefert den Pass an die Gemeinde	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich hole den Pass mit meinem privaten Fahrzeug ab	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Pass liegt in meinen Händen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Feier des Tages wird eine Flasche Rotwein geöffnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.3

Der Zweck einer Unternehmung ist es, die Bedürfnisse **sämtlicher Anspruchsträger** zu befrieden.

1.3.1

Dieses Prinzip nennt man:

- Shareholder-Konzept
- Stakeholder-Konzept

1.3.2

Nennen Sie sechs solcher Anspruchsträger in einer Unternehmungsumwelt.

Kunden, Mitarbeiter, Staat, Lieferanten, Konkurrenten, Kapitalgeber/Investoren, Institutionen

Aufgabe 2: Typologie der Unternehmung

2.1

Erklären Sie den Unterschied zwischen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und nennen Sie je zwei Beispiele.

Öffentliche Unternehmungen:

Träger, Kapitalgeber und Eigentümer sind ausschliesslich der Bund, die Kantone oder die Gemeinden.

Beispiele: SBB, Kantonalkassen

Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen:

Unternehmungen, an denen sowohl die öffentlichen Gemeinwesen als auch Privatpersonen beteiligt sind.

Beispiele: Schweizerische Nationalbank (SNB), Swisscom

2.2

Weshalb streben öffentliche Unternehmungen keinen Gewinn an?

Öffentliche Unternehmungen erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, auch wenn diese keinen Ertrag abwerfen. An erster Stelle steht somit das Gemeinwohl und nicht die Gewinnerzielung.

2.3

Auch bei Nonprofit-Organisationen steht die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund. Mit welchen Mitteln finanziert sich eine solche Unternehmung?

- *Gönner- oder Mitgliederbeiträge*
- *Spenden*
- *staatliche Unterstützung*

Aufgabe 3: Einfache Gesellschaft

Zahnarzt Meier und Zahnarzt Fischer betreiben gemeinsam eine Praxis in Form einer einfachen Gesellschaft. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

3.1

Die Zahnärzte erzielen einen Umsatz von CHF 200'000 pro Jahr. Ist ein Eintrag im Handelsregister notwendig?

Nein, eine einfache Gesellschaft kann nicht im Handelsregister eingetragen werden. Die Summe des Umsatzes spielt hiermit keine Rolle.

3.2

Zahnarzt Meier hat im letzten Jahr mehr Kunden behandelt als Zahnarzt Fischer. Darf er nun einen grösseren Anteil am Gewinn verlangen? Beantworten Sie die Frage anhand des entsprechenden OR-Artikels.

Nein, jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu teilen (Art. 532 OR). Somit erhalten beide Zahnärzte den gleichen Anteil am Gewinn.

3.3

Die Praxis schreibt Verlust und kann die Rechnung eines neuen Zahnarztstuhles nicht mehr bezahlen. Gegen wen wird die Betreuung eingeleitet und wer haftet für die Schulden?

Eine einfache Gesellschaft kann nicht betrieben werden. Daher haften die beiden Gesellschafter solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen. Betrieben wird also folglich Zahnarzt Meier und Zahnarzt Fischer persönlich.

Aufgabe 4: Gesellschaftsrecht

Kreuzen Sie die richtige(n) Antwort(en) an:

4.1

Wie ist die Erfolgsbeteiligung bei der Kollektivgesellschaft, falls die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag nichts geregelt haben?

- nach der Kapitaleinlage
- jeder Gesellschafter erhält gleich viel
- auf Grund der geleisteten Arbeit
- je nach Stellung des einzelnen Gesellschafters im Betrieb

4.2

Welches der folgenden Merkmale trifft für die Kollektivgesellschaft *nicht* zu?

- solidarische Haftung
- juristische Person
- eigene Firma
- Eintragung im Handelsregister

4.3

Welche der folgenden Bestimmungen treffen für die GmbH zu?

- das Kapital muss mindestens CHF 20'000 betragen
- die Stammeinlage muss mindestens zu 50 % einbezahlt sein
- es müssen mindestens zwei Gesellschafter sein
- die Mitglieder können auch juristische Personen sein

4.4

Welches der folgenden Vermögensrechte haben die Gesellschafter einer GmbH *nicht*?

- Recht auf Gewinnanteil
- Recht auf Liquidationsanteil
- Recht auf eine Verzinsung des Stammkapitals
- Bezugsrecht bei einer Heraufsetzung des Stammkapitals

Aufgabe 5: Geschäftsfirmen

5.1

Sie betreiben die Einzelunternehmung „Treuhandbüro Matthias Kessler“ in Brugg und ärgern sich über eine gleichnamige Treuhandgesellschaft in Zürich. Darf die Unternehmung in Zürich dieselbe Firma führen?

Ja, dies ist erlaubt. Die Firma einer Einzelunternehmung ist nur am Ort des Handelsregistereintrages geschützt. In Brugg darf also kein zweites „Treuhandbüro Matthias Kessler“ eröffnet werden. In Zürich ist dies jedoch erlaubt.

5.2

Nehmen Sie an, die Treuhandbüros aus Aufgabe 5.1 hätten die Formen einer GmbH. Ändert sich dadurch die Situation? Nennen Sie den entsprechenden OR-Artikel.

Gemäss Art. 951 Abs. 2 OR muss sich die Firma einer GmbH von allen in der Schweiz eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Eine zweite Unternehmung unter dem Namen „Treuhandbüro Matthias Kessler GmbH“ ist somit nicht erlaubt.

5.3

Welche Rechtsform kann hinter folgender Firma stehen: „Sporthandlung Keller“?

Nur eine Einzelunternehmung. Bei allen übrigen Rechtsformen ist ein Zusatz notwendig („AG“, „GmbH“, „& Co.“).

5.4

Fabienne Hunziker gründet eine Spielwarenhandlung in Form einer Aktiengesellschaft. Welche der folgenden Bezeichnungen könnte sie als Firma wählen?

Firma	Ja	Nein	Begründung
Hunziker Spielwaren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zusatz „AG“ fehlt.
Spielwaren Hunziker AG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hunziker AG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Spielwarenlädeli „Luftibus“ AG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Spielwarenfabrik Hunziker AG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dies wäre irreführend. Eine Spielwarenhandlung ist keine Fabrik.
Aktiengesellschaft Luftibus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Meier Spielwaren AG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Name entspricht nicht der Wahrheit.
Warenhaus Hunziker AG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dies wäre irreführend. Eine Spielwarenhandlung ist kein Warenhaus.

Aufgabe 6: Gesellschaftsrecht

6.1

In einer Kommanditgesellschaft haftet der Komplementär nicht gleich wie der Kommanditär. Erklären Sie den Unterschied.

Der Komplementär haftet sekundär mit seinem gesamten Privatvermögen (unbeschränkt). Der Kommanditär hingegen haftet mit seinem Privatvermögen nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme (beschränkt).

6.2

Wie beurteilen Sie folgende Aussage?

„Da die Aktiengesellschaft der wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegt, ist es in steuerlicher Hinsicht attraktiver, eine Einzelunternehmung zu gründen.“

Eine solche Aussage ist grundsätzlich nicht standhaft. Beide Rechtsformen weisen steuerliche Nachteile auf. Während die AG der wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegt, werden bei der Einzelunternehmung die Gewinne der Gesellschaft zusammen mit den Privateinkommen des Unternehmers besteuert. Dies führt zu einer höheren Progression und folglich auch zu einer höheren Steuerlast.

6.3

Welche Kosten fallen bei der Gründung einer Unternehmung an?

- *Beratungskosten (Treuhandbüro, Rechtsanwalt, Notar)*
- *Erstellung der Gründungsakten (Gesellschaftsvertrag, Statuten, Gründungsurkunde, öffentliche Beurkundung)*
- *Kosten für die Eintragung im Handelsregister und die damit verbundenen Publikationen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» (SHAB)*
- *Evtl. Emissionsabgaben bei GmbH und AG*

6.4

Was versteht man unter Emissionsabgaben bei GmbH und AG?

Die Emissionsabgabe ist eine indirekte Steuer des Bundes. Sie fällt bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten, also Aktien, Partizipationsscheinen, GmbH-Anteilen, an. Die Steuer beträgt 1 % des Grundkapitals abzüglich einer Freigrenze von CHF 1'000'000.

Aufgabe 7: Kennzahlen

7.1

Ermitteln Sie anhand der Bilanz und der Erfolgsrechnung folgende Kennzahlen des Jahres 2012:

- Fremdfinanzierungsgrad
- Anlagedeckungsgrad II
- EBI-Marge
- Kapitalumschlag
- Gesamtkapitalrendite
- Eigenkapitalrendite

Schlussbilanzen

	2011	2012		2011	2012
Liquide Mittel	90	110	Kreditoren	20	15
Debitoren	70	90	Transitorische Passiven	10	5
Warenvorräte	130	160	Langfristiges Darlehen	100	120
			Hypothek	160	160
Mobiliar	40	35			
Fahrzeuge	50	40	Aktienkapital	400	400
Immobilien	310	290	Allgemeine Reserven	30	50
Lizenzen	30	35	Freie Reserven	0	10
	720	760		720	760

Erfolgsrechnungen

	2011	2012		2011	2012
Warenaufwand	2'200	2'700	Warenaertrag	3'000	3'800
Personalaufwand	600	850	Lizenertrag (bar)	50	50
Übriger Baraufwand	180	200	Zinsertrag	25	30
Abschreibungen	40	45			
Zinsaufwand	25	35			
Reingewinn	30	50			
	3'075	3'880		3'075	3'880

Fremdfinanzierungsgrad

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

$$\frac{300}{760} \times 100 = 39.47\%$$

Anlagedeckungsgrad II

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

$$\frac{460 + 280}{400} \times 100 = 185\%$$

EBI-Marge

$$\frac{\text{Reingewinn} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Umsatz}} \times 100$$

$$\frac{50 + 35}{3'880} \times 100 = 2.19\%$$

Kapitalumschlag

$$\frac{\text{Umsatz}}{\phi \text{ Aktiven}}$$

$$\frac{3'880}{\frac{720 + 760}{2}} = 5.24$$

Gesamtkapitalrendite

$$\frac{\text{Reingewinn} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\phi \text{ Gesamtkapital}} \times 100$$

$$\frac{50 + 35}{\frac{720 + 760}{2}} \times 100 = 11.49\%$$

Eigenkapitalrendite

$$\frac{\text{Reingewinn}}{\phi \text{ Eigenkapital}} \times 100$$

$$\frac{\frac{50}{430 + 460}}{2} \times 100 = 11.24 \%$$

7.2

Erläutern Sie, wie sich ein höherer Kapitalumschlag auf die Gesamtkapitalrendite auswirkt.

Ein höherer Kapitalumschlag wirkt ceteris paribus positiv auf die Gesamtkapitalrendite. Durch Multiplikation der EBI-Marge mit dem Kapitalumschlag resultiert die Gesamtkapitalrendite.

Aufgabe 8: Kooperationen

8.1

Inwiefern unterscheidet sich der Kooperationsvertrag von einem Gesellschaftsvertrag (einfache Gesellschaft)?

Bei der einfachen Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaftsform, während der Kooperationsvertrag bloss ein Vertrag über die Zusammenarbeit ist und somit keine Rechtsform darstellt. Es findet beim Kooperationsvertrag somit auch keine Gewinn- bzw. Verlust-Teilung statt.

8.2

Was könnte Firmen dazu bewegen, sich im Falle einer Kooperation einer gemeinsamen Holdinggesellschaft unterzuordnen?

Oft handelt es sich um Unternehmungen, die beide einen sehr guten Ruf geniessen. Durch die Unterordnung können sie ihren Firmennamen und somit ihr Image behalten. Nur die neue gegründete Muttergesellschaft erhält einen neuen, gemeinsamen Namen. Weiter entfallen Kosten wie z.B. für die Neubeschriftung von Fahrzeugen etc.

8.3

Was versteht man unter Kartellen?

Kartelle sind vertragliche oder auf andere Weise abgesprochene Kooperationen von rechtlich selbstständig bleibenden Unternehmungen zur Beschränkung des Wettbewerbs. Man unterscheidet zwischen Kartellen auf horizontaler Stufe (Preis-, Mengen-, Gebietsabsprachen) und Kartellen auf vertikaler Stufe (Preisbindungen zweiter Hand, exklusive Alleinvertriebsverträge).

8.4

Sind Kartelle in der Schweiz verboten?

Nein, grundsätzlich nicht, sofern sie den gegenseitigen und wirksamen Wettbewerb nicht einschränken. Preisabsprachen sind demzufolge verboten. Erlaubt ist etwa eine Absprache unter Unternehmen zur gemeinsamen Ausbildung von Lernenden, um so Kosten zu sparen.